

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten/innen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt bei folgenden Funktionsträgern:
- |                                                                                                |    |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------------------|
| 1. Gemeindebrandmeister/in                                                                     |    | 110.-- €          |
| 2. Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in                                                  |    | 70.-- €           |
| 3. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktwehren<br>(Bredenbeck und Wennigsen)                      | je | 50.-- €           |
| 4. Ortsbrandmeister/innen der übrigen Ortswehren                                               | je | 40.-- €           |
| 5. Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen der<br>Stützpunktwehren(Bredenbeck und Wennigsen) | je | 25.-- €           |
| 6. Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen<br>der übrigen Ortswehren                         | je | 20.-- €           |
| 7. Gerätewart/in in den einzelnen Ortsfeuerwehren<br>zzgl. Steigerungsbetrag pro Fahrzeug von  | je | 25.-- €<br>8.-- € |
| 8. Gemeindefunkwart/in                                                                         |    | 25.-- €           |
| 9. Gemeindejugendwart/in                                                                       |    | 25.-- €           |
| 10. Stellvertretende/r Gemeindejugendwart/in                                                   |    | 15.-- €           |
| 11. Jugendwarte/innen der Ortswehren                                                           | je | 20.-- €           |
| 12. Stellvertretende Jugendwarte/innen der Ortswehren                                          | je | 15.-- €           |
| 13. Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r                                                         |    | 25.-- €           |
| 14. Gemeindeausbildungsleiter/in                                                               |    | 30.-- €           |
| 15. Schriftführer/in des Gemeindekommandos                                                     |    | 20.-- €           |
| 16. Gemeindezeugwart/in                                                                        |    | 20.-- €           |
| 17. Administrator/in Alarm- und Ausrückeordnung                                                |    | 20.-- €           |
| 18. Beauftragte/r für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung                           |    | 30.-- €           |
- (3) Nehmen mehrere Mitglieder die Aufgabe einer Funktion wahr (z.B. Gerätewarte), kann der Aufwandsentschädigungsbetrag entsprechend dem Arbeitsaufwand unter den Beteiligten aufgeteilt werden.
- (4) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit immer für einen vollen Monat gezahlt. Übt der/die Betroffene seine Dienstgeschäfte länger als zwei Kalendermonate nicht aus, so entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf den/die Vertreter/in über.

### § 2 Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 dieser Satzung sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion als Ehrenbeamter/in oder sonstiger Funktionsträger/innen entstehenden Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufschlag abgegolten. Bei Lehrgangsteilnahmen und Einsätzen gilt die Regelung nach Absatz 2.
- (2) Ehrenbeamte/innen und sonstige Funktionsträger/innen, die an Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilnehmen, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung Verdienstaufschlag gemäß nachstehendem Absatz 3. Gleiches gilt im Einsatzfall (Brand- und Hilfeleistungseinsatz).
- (3) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen an der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 33 NBrandSchG.

Selbstständig Tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet, höchstens jedoch 20,00 Euro je Stunde und höchstens 8 Stunden je Tag.

- (4) Bei Teilnahme an Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und bei vom Bürgermeister/in genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn das Land eine Reisekostenvergütung gewährt.
- (5) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen eines Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung selbst nicht in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte. Die Entschädigung wird auf höchstens 18,- € je Stunde, maximal 128,- € am Tag, begrenzt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 20.03.2015

#### **GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)**

Bürgermeister  
Christoph Meineke

(Amtliche Bekanntmachung in der Calenberger Zeitung (HAZ) am 26.03.2015)